

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgende

## **Richtlinie**

### **Beschilderungskonzept für Touristisches Leit- und Orientierungssystem**

beschlossen.

- A. Anbringen von Hinweistafeln**
- B. Bestimmungen für Sondernutzung**
- C. Erhaltung und Entfernung der Montageeinrichtungen und Hinweistafeln**

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat ein Projekt zur Überarbeitung des bestehenden Leit- und Orientierungssystems umgesetzt. Im Zuge des Projekts wurden Standorte definiert, an welchen von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig Einrichtungen zur Anbringung von Hinweisschildern errichtet wurden.

Mit dieser Richtlinie wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Hinweisschilder durch Dritte auf den von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellten Einrichtungen angebracht werden dürfen.

Im Rahmen dieser Richtlinie darf die Bürgermeisterin die Zustimmung zur Anbringung von Hinweistafeln erteilen und Sondernutzungsverträge abschließen.

#### **A. Anbringen von Hinweistafeln**

1. Das Anbringen von Hinweistafeln auf den von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellten Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Der Antrag mit den für die Beurteilungen notwendigen Angaben (Standort, Anzahl, Gestaltung, etc.) ist schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einzubringen.
2. Sofern der Standort auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Gemeindestraße) liegt ist überdies ein Sondernutzungsvertrag nach § 18 NÖ Straßengesetz erforderlich. Im Bereich von Landesstraßen ist die Zustimmung (Sondernutzungsvereinbarung) der Landesstraßenverwaltung notwendig. Für die Errichtung von Montageeinrichtung an neuen Standorten sind die ggf. notwendigen weiteren Bewilligungen (verkehrsrechtlich) einzuholen.
3. Die Hinweistafeln dürfen im Bereich der letzten zwei Abzweigungen vor dem Ziel angebracht werden und sollen in Erster Linie der geordneten Verkehrsleitung dienen.

4. Die Hinweistafeln müssen in Form, Farbe und Gestaltung den Vorgaben des touristischen Leit- und Orientierungssystems der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach dem Modell der „Wachau-Gemeinde“ entsprechen.
5. Die Schilder inkl. des notwendigen Befestigungsmaterials für die Anbringung auf den Einrichtungen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind vom Antragsteller auf eigene Kosten beizustellen und verbleiben auch in dessen Eigentum.
6. Die Montage hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig so zu erfolgen, dass die verkehrsrechtlichen und technischen Bestimmungen (Montagehöhe, Abstand zur Fahrbahn etc.) eingehalten werden und keine Behinderungen oder Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entsteht. Sofern diese von Mitarbeitern der Marktgemeinde Furth bei Göttweig angebracht werden, erfolgt dies ausschließlich gegen Kostenersatz – ausgenommen vom Kostenersatz ist die einmalige Montage im Rahmen der Ersterrichtung der Montageeinrichtungen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig - und auf das Risiko des Antragstellers.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch für den Bewilligungswerber auf die Zustimmung zur Anbringung auf einer Montageeinrichtung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. eine Verpflichtung der Gemeinde auf Erweiterung bzw. Neuerrichtung einer Montageeinrichtung.

## **B. Bestimmungen für Sondernutzung**

1. Das Anbringen von Hinweisschildern auf öffentlichen Straßen bedarf einer Sondernutzung nach § 18 NÖ Straßengesetz. Sofern es sich um Gemeindestraßen handelt ist eine Sondernutzungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig abzuschließen.
2. Die Sondernutzung ist schriftlich zu beantragen. Dieser kann gleichzeitig mit dem Antrag gemäß Punt A.1. gestellt werden.
3. Die Sondernutzung beginnt mit der Bewilligung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
4. Die Sondernutzung auf Gemeindestraßen (öffentlichem Gut) wird unentgeltlich gewährt, sofern sämtliche Bedingungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht für ggf. bestehende abgabenrechtliche Ansprüche.
5. Der Antragsteller hat alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage entstehen oder der Gemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellung auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung sowie für allenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerken.
6. Die Gemeinde kann auf Kosten des Bewilligungswerbers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten der erforderlichen Anpassungen außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls vom Bewilligungswerber zu tragen. Falls dem Verlangen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nicht entsprochen wird, ist diese berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerbers durchzuführen.

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

7. Der Bewilligungswerber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Einrichtung herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lehnt die Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Betriebsstörung der Anlage durch den Straßenverkehr durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. deren Beauftragten, sowie durch erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an der Gemeindestraße ab.
8. Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder Teilen davon als öffentliche Straße bzw. Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde keine Verpflichtung ihre Rechte und Pflichten aus der Sondernutzung an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Bewilligungswerber hat sich selbst um das Weiterbenützensrecht zu kümmern.
9. Bei Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hierüber sofort vom Bewilligungswerber schriftlich zu verständigen und eine neue Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen.

### **C. Erhaltung und Entfernung der Montageeinrichtungen und Hinweistafeln**

1. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig stellt mehrere Montageeinrichtungen für Hinweistafeln zur Verfügung und erhält diese. Die montierten Hinweistafeln inkl. Befestigungsmaterial sind von den jeweiligen Eigentümern zu erhalten und warten.
2. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig kann jederzeit eine bestehende Montageeinrichtung auflassen, wenn kein allgemeiner öffentlicher Bedarf gegeben ist. Dies trifft insbesondere dann zu wenn kein oder nur mehr ein Hinweisschild an einem Standort montiert ist. In letzterem Fall kann die Montageeinrichtung auch an den Eigentümer der letzten verbleibenden Hinweistafel übertragen werden.
3. Wird eine oder werden mehrere bzw. alle Hinweistafeln vom jeweiligen Bewilligungswerber nicht mehr benötigt (z.B. Ende der Geschäftstätigkeit, Auflassung des Standortes, Änderung der Zufahrt etc.) ist dies unverzüglich der Marktgemeinde Furth bei Göttweig mitzuteilen und die Schilder sind auf Kosten des Bewilligungswerbers zu entfernen.
4. Kommt der Bewilligungswerber seinen Verpflichtungen zur Wartung, Instandhaltung bzw. Entfernung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig nicht nach, sowie bei Gefahr im Verzug ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt die Zustimmung sowie den Sondernutzungsvertrag umgehend zu beenden und sämtliche Hinweisschilder des Bewilligungswerbers auf dessen Kosten zu entfernen. In diesem Fall werden die Hinweisschilder für höchstens 4 Wochen zur Abholung durch den Eigentümer aufbewahrt.

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Berger

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks  
finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			